

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 258/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Josef K [REDACTED],
Rua B [REDACTED] S [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Wühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r u n d s a t z e

Das Berufungsgericht hat dem Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen versagt, weil er nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BBO geschädigt worden sei. Die Verfolgungsmaßnahmen, von denen der Kläger betroffen worden sei, seien Maßnahmen des rumänischen Staates gewesen, der in seiner sich gegen die Juden richtenden Politik vom Deutschen Reich nicht so abhängig gewesen sei, daß er insoweit nicht mehr als unabhängiger und in seinen Entscheidungen freier Staat angesehen werden könne. In dieser Annahme ist das Berufungsgericht auf Grund einer Würdigung der seinerzeit bestehenden politischen Verhältnisse, wie sie in dem Berufungsurteil festgestellt worden sind, gekommen.

Die sofortige Beschwerde weist darauf hin, daß es sich um eine Rechtsfrage handle, soweit es darum gehe, auf Grund der festgestellten Tatsachen und der getroffenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Regelungen zu beurteilen, ob einem ausländischen Staat das Maß an Unabhängigkeit gegenüber dem Deutschen Reich fehle, daß erforderlich ist, um die dort begangenen Unrechthandlungen dem Deutschen Reich zuzurechnen (Urteil des Senats RSV 1966, Pl4 Nr. 12). Über diese Rechtsfrage ist aber auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts von dem Berufungsgericht nicht in einer revisionsrechtlich angreifbaren Weise entschieden worden; dabei ist zu beachten, daß in dem Bereich der Tatsachenfeststellung auch die Beurteilung des Grades der Abhängigkeit auf Grund der bestehenden Machtverhältnisse und der sonstigen politischen Gegebenheiten fällt. Es liegt insofern anders als bei der Beurteilung der Selbstständigkeit eines kleinen Staates, dessen Gründung auf den ausschlaggebenden Einfluß des nationalsozialistischen Deutschland zurückging und der von vornherein vertraglich eng an das Deutsche Reich gebunden wurde. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, liegt insoweit nicht vor.

Die sofortige Beschwerde bringt außerdem vor, das Berufungsgericht habe die in Rumänien bestehenden Machtverhältnisse für den hier maßgebenden Zeitpunkt nicht hinreichend geprüft, sondern seine Entscheidung auf ein einen früheren Zeitpunkt betreffendes Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte gegründet, und es habe die Sonderstellung, die die Bukowina und Bessarabien eingenommen hätten, unberücksichtigt gelassen. Die in dem Berufungsurteil enthaltene Wendung, daß die besonders schweren Judenverfolgungen in diesen Gebieten nicht nur auf deutschen Druck, sondern auch auf gewisse Bestrebungen



der rumänischen Regierung zurückzuführen seien, lasse nicht erkennen, welcher von den beiden Faktoren für die fast völlige Vernichtung der Juden in den genannten Landesteilen ausschlaggebend gewesen sei. Es handele sich um ein rätselhaftes Sonderproblem innerhalb der allgemeinen Frage der Unabhängigkeit Rumäniens in seinen innenpolitischen Entscheidungen.

Diese Ausführungen der sofortigen Beschwerde laufen auf die Rüge hinaus, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht genug aufgeklärt habe. Das gilt auch für die Behauptung einer Sonderstellung der Bukowina und Bessarabiens, wo nach den getroffenen Feststellungen auch rumänische Verfolgungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Derartige die Aufklärung des Sachverhalts betreffende Beanstandungen rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht. Im übrigen schließt der Umstand, daß Maßnahmen auch auf deutschen Druck hin erfolgten, es nicht aus, daß es sich um Maßnahmen eines selbständigen Staates handelte.

Daß der Kläger von Juli bis zum September 1941 durch deutsche Maßnahmen zur Zwangsarbeit herangezogen worden sei, hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen. Daß diese Feststellung rechtlich fehlerhaft getroffen worden sei, ist nicht erkennbar und von der Beschwerde auch nicht gerügt. Auf die von dem Berufungsgericht hilfsweise angestellten Erwägungen darüber, daß dem Kläger durch die Einziehung zur Zwangsarbeit allenfalls ein geringfügiger Schaden entstanden sein könne, da er auch ohne die von ihm behauptete Einberufung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit infolge rumänischer Maßnahmen seinen Arbeitsplatz verloren hätte oder nicht wieder hätte antreten können, kommt es nicht an.

Die nach § 219 Abs. 2 HGB für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 223 Abs. 1 HGB, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aucher

Wittenberg